

Titel der Drucksache:

**Versiegelung bei kompakteren Grundstücken
mit Wohnbebauung**

Drucksache

0074/21

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.01.2021	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in den vergangenen Tagen wurden durch Medienberichte verschiedene Ansichten der Stadtverwaltung Erfurt in die Öffentlichkeit transportiert, die zwischenzeitlich in einem Medienbericht am 15. Januar weitestgehend korrigiert wurden.

In diesem Medienbericht vom 15. Januar wird dem Leiter des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung folgende Aussage zugeschrieben:

„Was sich allerdings ändern werde, sei die Grundstücksgröße. Statt 500 bis 600 Quadratmeter werde sie künftig in vielen Fällen nur noch halb so groß sein“. Als Ziel dieser Begrenzung wird angeführt: kompaktere Grundstücke führen dazu, „dass weniger Fläche versiegelt wird“.

Weiter heißt es in dem Bericht:

„In klassischen Einfamilienhaus-Grundstücken würden Bereiche der Freiflächen etwa an den Seiten so gut wie nicht genutzt.“

Nach meinem Verständnis bedeutet das, dass heutige Wohngrundstücke (klassische Einfamilienhaus-Grundstücke) viel Fläche ungenutzt, also unversiegelt lassen, während bei kompakteren Grundstücken im Ergebnis bis zu doppelt so viel Fläche überbaut wird.

Ich bitte daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten Konzepte stecken hinter diesen öffentlichen Aussagen des Leiters des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung?

2. Woraus ergibt sich die Annahme, dass kompaktere Grundstücke weniger Fläche versiegeln?
3. Bezieht sich die Aussage künftig „kompaktere Grundstücke“ anbieten zu wollen auf einzelne Stadtteile und falls ja, welche oder das gesamte Stadtgebiet, falls ja, wie soll das erreicht werden?

Anlagenverzeichnis

18.01.2021, gez. i. A. [REDACTED]

Datum, Unterschrift